



Nr. e33-01-2023

5. Januar 2023

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

Bescheid

Es wird festgestellt, dass an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt wurden und Abmarkungen vorgenommen worden sind:

Gemeinde: Landeshauptstadt Dresden

Gemarkung: Langebrück

Flurstücke: 21/10, 21/11, 627/22, 629, 630, 631, 632, 633, 634/1, 634/2, 635, 636, 637, 638, 884

Auf Antrag fanden bzw. finden im Zeitraum vom 17. November 2022 bis 25. Januar 2023 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit der Feststellung von Eigentumsgrenzen an einem Gewässer aufgrund von § 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) durch den Öffentlich bestellten Vermessingenieur Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon (0 35 78) 3 09 01 00, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskatasterfestgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Außerdem wurden Flurstücksgrenzen bestimmt im Zuge der Feststellung von Eigentumsgrenzen an einem Gewässer gemäß § 3 SächsWG auf der Grundlage der durch die zuständige untere Wasserbehörde festgesetzten Uferlinien gemäß § 23 SächsWG. Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 16 Abs.

4 SächsVermKatGDVO ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen **ab dem 26. Januar 2023 bis zum 27. Februar 2023** in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung **ab dem 6. März 2023** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer (0 35 78) 3 09 01 00 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Dipl.-Ing. Peter Boxberger

Öffentlich bestellter Vermessingenieur

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt